



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z., X.: Die Ankaufgeschäfte der Ansiedlungskommission

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Ankaufsgeschäfte der Ansiedlungskommission

I. Die ersten zwei Jahrzehnte



Als durch Königliche Verordnung vom 21. Juni 1886 zur Durchführung des Ansiedlungsgesetzes vom 26. April jenes Jahres die Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen geschaffen worden war, machte sie es sich gemäß dem Sinne des Gesetzes zur Aufgabe, das zur Errichtung neuer bäuerlicher Stellen und Landgemeinden in den Ostmarken erforderliche Land vorerst durch Landankauf und außerdem durch Verwendung geeigneter Grundstücke des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes zu gewinnen. Schon in der Begründung des Ansiedlungsgesetzes war aber gesagt, daß eine Parzellierung von Staatsdomänen und die Verwendung sonstiger Domänen und forstfiskalischer Grundstücke für die Zwecke des Gesetzes nur in beschränktem Umfange in Frage kommen könnten. Neben anderen Erwägungen war hervorgehoben, daß die Domänen vielfach Musterwirtschaften seien, deren Auflösung schädlich wirken könne, und daß viele von ihnen sich wegen ihrer Boden- und sonstigen Verhältnisse überhaupt nicht zur Parzellierung eignen.

Tatsächlich hat die Ansiedlungskommission während der ersten beiden Jahrzehnte ihrer Tätigkeit denn auch nur in wenigen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Domänen und forstfiskalische Grundstücke zur Besiedlung zu verwenden. Sie hat im ganzen bis Ende 1906 nur neun Staatsdomänen zur Aufteilung übernommen und ein Grundstück der Staatsforstverwaltung. Der neuesten Zeit erst war es vorbehalten, von diesem Grundsatz abzuweichen und angesichts der herrschenden Landnot stärker auf die Domänen zurückzugreifen — wovon später noch zu sprechen sein wird.

Im wesentlichen hat die Ansiedlungskommission von Anfang an der ihr gestellten Aufgabe gemäß darauf Bedacht genommen, fast das gesamte Siedlungsland durch Erwerbung fremder Grundstücke zu beschaffen, und zwar freihändig auf dem Grundstücksmarkt. Trotzdem ursprünglich an dieser Politik des freihändigen Erwerbs festgehalten wurde, sahen die zuständigen Minister sich doch schon in der Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit“, die sie nach Ablauf der ersten beiden Jahrzehnte seit Inkrafttreten des Ansiedlungsgesetzes dem Landtag unterbreiteten, veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Staatsregierung „einen Eingriff in die Eigentumsverhältnisse“, der nach Lage der Gesetzgebung möglich gewesen wäre und in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vor und bei Einbringung des Gesetzes von 1886 zur Erwägung gestellt worden war, „damals für zunächst nicht erforderlich erklärt“ hatte.

Sowohl Fürst Bismarck wie der damalige Landwirtschaftsminister v. Lucius hatten in ihren Reden bei der Beratung des Ansiedlungsgesetzes im Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der Enteignung bereits ins Auge gefaßt. Ein Vorgehen in diesem Sinne wurde nur „damals für zunächst nicht erforderlich erklärt“.

Bei Abfassung der erwähnten Denkschrift hingegen war sich die Regierung bereits vollkommen bewußt, daß, was „damals zunächst“ nicht erforderlich gewesen, nun doch zu einem dringenden Erfordernis geworden. Auch davon später.

Die Ansiedlungskommission sah sich auf dem freien Gütermarkte einem zwar schwankenden, im großen und ganzen aber doch recht beträchtlichen Güterangebot gegenüber, das bis auf 230 000 Hektar jährlich stieg. Von dem gesamten Angebot, das der Ansiedlungskommission bis 1906 zur Auswahl vorgelegen, entfielen 70 Prozent auf den deutschen Grundbesitz und 30 Prozent auf den polnischen.

Ein Abflauen des Güterangebots wurde vorübergehend herbeigeführt durch die Einwirkung der Rentengutsgefeßgebung von 1890/91; um so stärker aber stieg das Angebot später wieder, als in den Jahren 1898 und 1902 beträchtlich gesteigerte Mittel für die Ansiedlungszwecke flüssig gemacht wurden. Von 1904 ab dagegen begann dann wieder ein neues Nachlassen des Güterangebots, und zwar in merkbarer Weise namentlich des Angebotes aus polnischer Hand — ein Nachlassen, das auf nationalpolitische Beweggründe und die wesentlich gesteigerte Tätigkeit der polnischen Landbanken zurückzuführen war.

Die mehrfach erwähnte Denkschrift über die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bis 1906 sprach unter dem Eindruck dieser zunehmenden Zurückhaltung des polnischen Landangebots bereits aus, es sei „das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß in absehbarer Zeit Siedlungsland, das sich zur Erfüllung der wesentlichsten Aufgabe: der Bildung großer und geschlossener Ansiedlungsbezirke, eignet, aus dem Güterangebot nicht mehr zu entnehmen sein“ werde. Es wurde weiter hingewiesen auf die wachsende Schwierigkeit, Güter aus polnischer Hand zu erwerben, so daß künftig, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen würden, im wesentlichen nur noch der Ankauf deutschen Großgrundbesitzes in Aussicht stehen würde.

Bis Ende 1906 hatte die Ansiedlungskommission in ganzen 590 Güter mit rund 306 000 Hektar und 398 bäuerliche Wirtschaften mit rund 20 000 Hektar erworben. Von der Gesamtfläche der Güter stammten 29,5 Prozent aus polnischer Hand, von der Gesamtfläche der Bauernwirtschaften 2,1 Prozent aus polnischer Hand. Im ganzen war an dem Landerwerb der Ansiedlungskommission bis Ende 1906 der polnische Besitz mit 31,6 Prozent, der deutsche Privatbesitz mit 66,2 Prozent und der Staatsbesitz mit 2,2 Prozent beteiligt.

Gemäß den schon in der Denkschrift der Ansiedlungskommission für 1886 aufgestellten Grundgedanken und den dann weiter in der praktischen Arbeit gemachten Erfahrungen ging die Ansiedlungskommission in ihrer Ankaufspolitik von folgenden Hauptgesichtspunkten aus:

1. die Ankäufe hauptsächlich in den national gemischten Kreisen zu machen, um dort der deutschen Bevölkerung das Übergewicht zu verschaffen,
2. Erwerbungen in den überwiegend deutschen Kreisen zwar nicht vollständig auszuschließen, aber doch nur ausnahmsweise und nur da aus-

zuführen, wo die Gefahr eines Überganges deutschen Besitzes in polnische Hand vorlag, oder wo die Bedrängung bestehender deutscher Schul- und Kirchensysteme zu befürchten war,

3. die Gelegenheit zu benutzen, in ganz überwiegend polnischen Kreisen größere Herrschaften oder mehrere einzelne Güter in zusammenhängender Lage oder solche Besitzungen zu erwerben, die an bestehende deutsche Gemeinden in der Vereinzelung angrenzen,

4. nur solche Besitzungen anzukaufen, die durch ihre bessere Bodenbeschaffenheit einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft zuließen.

Im Vordergrund aber stand immer — mit mehr oder weniger starkem Nachdruck betont — der durch die Erfahrungen bestätigte Grundsatz: große Güter, große, leistungsfähige Ansiedlergemeinden, große Ansiedlungskomplexe.

Selbstverständlich trachtete sie soviel wie möglich, ihr Augenmerk auf den Erwerb polnischen Grundbesitzes zu richten; doch mußte sie ebensosehr darauf bedacht sein, zu verhindern, daß deutscher Besitz an die polnische Hand verloren gehe. Endlich aber war es auch ihre Aufgabe schlechthin, Land zu kaufen, um jederzeit einen ausreichenden Vorrat an Siedlungsstellen für die Ansiedler zu haben. In dieser Beziehung klagte die Denkschrift vom 3. Juni 1907: Die Ansiedlungskommission „bekommt doch weder aus polnischer Hand etwas Nennenswertes zu kaufen, noch soll sie deutschen Besitz auskaufen. Es leuchtet ein, daß es nicht leicht ist, diesen Aufgaben zu gleicher Zeit gerecht zu werden.“

Das Fazit der ersten beiden Jahrzehnte unter nationalpolitischen Gesichtspunkten bleibt, daß die Ansiedlungskommission bis 1906 doch wenigstens 31,6 Prozent ihres Gesamterwerbs aus polnischer Hand beziehen konnte, nur in verschwindend geringem Umfange auf den Staatsbesitz zurückzugreifen brauchte und dauernd ein ausreichendes Maß siedlungsfähigen Landes in Händen hielt — andererseits aber zugleich die bedrohliche Aussicht, daß ohne die Gewährung neuer Handhaben die Fortsetzung der alten Ankaufspolitik, insbesondere mit Bezug auf den Erwerb polnischen Bodens, nicht mehr möglich sein würde.

II. Die Periode nach 1906

Die Lehren, die seitens der Ansiedlungskommission aus dem Ende der ersten zwanzigjährigen Periode ihrer Tätigkeit gezogen wurden, blieben nicht ohne Eindruck auf die Leitenden, für die Fortführung des großen Siedlungswerkes in der Ostmark verantwortlichen Stellen in Berlin. Noch war die große Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit“ dem Abgeordnetenhaus nicht unterbreitet worden — da verkündete bereits die Thronrede vom 8. Januar 1907: „Die gegenwärtige Lage in den östlichen Provinzen zeigt deutlicher denn je, daß Preußens geschichtliche Aufgabe der Stärkung des Deutschtums in diesen Landesteilen zu ihrer Lösung die ernstesten Anstrengungen erfordert. Die Königliche Staatsregierung hält die kraftvolle und beharrliche Durchführung

der zum Erfolg dieser Aufgabe eingeleiteten staatlichen Maßnahmen für unbedingt notwendig. Sie wird dem Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten.“

Kam auch die Regierung nicht mehr dazu, in der am 8. Januar 1907 eingeleiteten Session dem Landtag eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, so wurde doch unmittelbar beim Wiederzusammentritt des Landtags zu einer neuen Session noch in demselben Jahre der Gesetzentwurf zur Hebung des Deutschtums in Westpreußen und Posen vorgelegt, der die Anwendung des Enteignungsverfahrens vorsah und in der Thronrede vom 26. November 1907 mit folgenden Worten angekündigt wurde:

„Wie die Entwicklung der Verhältnisse in den östlichen Provinzen der Monarchie zeigt, sind die gesetzlichen Befugnisse der Regierung nicht ausreichend, um die deutsche Bevölkerung in diesen Landesteilen wirksam zu schützen und zu stärken. Die Regierung ist deshalb gezwungen, eine Erweiterung ihrer Vollmachten in Anspruch zu nehmen, und wird die entsprechenden, bereits in Ihrer vorigen Tagung angekündigten Gesetzesvorschläge alsbald Ihrer Beschlußfassung unterbreiten. Sie ist überzeugt, daß sie in dieser so ernstesten nationalen Frage die tatkräftige Mitwirkung beider Häuser des Landtags finden wird.“

Der Inhalt des in neuerer Zeit wieder so viel erörterten Gesetzes ist bekannt, ebenso die Energie, mit der sich der damals leitende Staatsmann, unterstützt namentlich durch den damaligen Finanzminister Freiherrn v. Rheinbaben und den Landwirtschaftsminister v. Arnim, für die Vorlage einsetzte. Es sei nur daran erinnert, daß noch am gleichen Tage, an dem die Thronrede zur Verlesung gekommen war, Fürst Bülow im Abgeordnetenhaus eine große Rede zur Begründung des Enteignungsgesetzes hielt, in der er u. a. sagte:

„Es steht für mich außer allem Zweifel: die Tätigkeit der Ansiedlungskommission muß fortgesetzt werden, und zwar uneingeschränkt. Dazu brauchen wir alljährlich eine große Fläche Landes, und wir brauchen dieses Land an der richtigen Stelle, denn die Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter erfüllt ihren nationalpolitischen Zweck nur, wenn sie in großen, geschlossenen Gebieten erfolgt. Wir können aber nicht ruhig mitansehen, daß die Polen durch rücksichtslose politische Verheerung den Staat in seinem Landerwerb lediglich auf deutschen Besitz beschränken, und daß hierdurch in Verbindung mit einer ungesunden Preistreiberei der alte deutsche Privatbesitz in bedenklichster Weise gelockert und trotz aller staatlichen Gegenmaßregeln seiner allmählichen Vernichtung entgegengeführt wird. Wir können also unseren Landbedarf im freihändigen Ankauf nicht mehr decken. Hieraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß ein eminentes Staatsinteresse die Anwendung des Enteignungsrechtes durch die Ansiedlungskommission erfordert.“

In abgeschwächter Form stimmte das Herrenhaus am 27. Februar 1908 in zweiter Lesung dem Enteignungsgesetze zu. Am 3. März 1908 genehmigte

das preußische Abgeordnetenhaus mit großer Mehrheit das Gesetz in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung.

Mehr als drei Jahre sind nun also vergangen seit der parlamentarischen Erledigung des Enteignungsgesetzes; noch heute aber ist es praktisch nicht in Kraft getreten, und die Folgen dieses Zauderns machen sich in den Ankaufsgeschäften der Ansiedlungskommission in stark steigendem und zurzeit bereits zu bedrohlichem Charakter entwickeltem Maße geltend.

Haben wir in dem Rückblick auf die ersten zwanzig Jahre segensreicher Tätigkeit der Ansiedlungskommission gesehen, daß der Erwerb von staatlichem Grund und Boden für die Zwecke der ostmärkischen Ansiedlung nur eine ganz verschwindende Rolle spielte, so beobachten wir jetzt, daß die Kommission in ihrer Notlage weit mehr als zuvor auf die Domänen zurückgreift, nur um überhaupt noch Land für die Ansiedlungslustigen zur Verfügung zu haben — unbekümmert um die Bedenken, die früher gegen die Domänenaufteilung obwalteten, und unbekümmert um die Tatsache, daß für das Deutschtum durch die Aufteilung der in sicherem Staatsbesitz befindlichen Ländereien nichts Wesentliches gewonnen wird. Die am 28. März d. Js. vorgelegte Denkschrift über die Ausführung des Ansiedlungsgesetzes während des Jahres 1910 berichtet, daß die Kommission eine Herrschaft und sieben Rittergüter, darunter zwei Staats- und zwei Stiftsdomänen, erworben hat, ferner zwölf sonstige Güter, darunter drei Staatsdomänen und eine Stiftsdomäne — also ein unverhältnismäßig großer Anteil des Ankaufs jenes in deutscher Hand vollkommen gesicherten Bodens für die Zwecke der Ansiedlungskommission, lediglich „damit etwas geschieht“, damit die Kommission nicht zu offensichtlich vor Land- und Arbeitslosigkeit steht.

Aus polnischer Hand vermochte sie bei so geringen Gesamtankäufen — ihr Umfang beschränkt sich auf 14898 Hektar — nur noch 9,2 Prozent des Gesamt-erwerbs zu übernehmen. Am Schlusse des Jahres 1910 umfaßte der Land-erwerb der Ansiedlungskommission seit Beginn ihrer Tätigkeit insgesamt 385460 Hektar; davon stammten aus polnischer Hand immerhin noch 28,8 Prozent. Verglichen mit den 31,6 Prozent, die am Schlusse des Jahres 1906 aus polnischer Hand in den Gesamtbesitz der Ansiedlungskommission übergegangen waren, zeigt sich, daß die Minimalziffer des Vorjahres bereits merkbar auf den Gesamtdurchschnitt drückt; und ohne Anwendung des Enteignungsgesetzes droht dieser Druck von Jahr zu Jahr stärker zu werden.

Seinen Höhepunkt hatte der Landerwerb der Ansiedlungskommission im Jahre 1903 erreicht, nachdem die zweimalige Auffüllung des Ansiedlungsfonds durchgeführt war. Damals beliefen sich die Ankäufe auf mehr als 39000 Hektar. Auch in den Jahren 1904 und 1905 wurden je über 30000 Hektar angekauft, und auch die Ankaufsfläche von 1906 blieb nur wenig unter 30000 Hektar zurück. Damit hatte die Ansiedlungskommission einen sehr ansehnlichen Landvorrat erworben, und es hatte wenig zu sagen, wenn sie nach starkem, ja

ungefunden Emporschnellen der Güterpreise in dem so heftig entbrannten deutsch-polnischen Kampfe um den ostmärkischen Boden und bei verringertem Angebot brauchbaren Bodens, namentlich aus polnischer Hand, im Jahre 1907 eine kleine Ruhepause eintreten ließ, indem sie noch nicht 10000 Hektar ankaufte. 1909 entwickelte sie ihren Ankauf wieder über 20000 Hektar hinaus; das folgende Jahr aber brachte dann einen neuen Rückgang auf weniger als 15000 Hektar, wovon, wie gesagt, nur noch rund 9 Prozent aus polnischer Hand stammten — einen Rückgang, der zum Beginn einer Periode vollständigen Stillstandes zu werden droht, wenn nicht durch die Anwendung des Enteignungsgesetzes einerseits auch wieder der Erwerb polnischen Bodens ermöglicht, andererseits dem ungesunden Weiteremporschnellen der Güterpreise Abbruch getan wird.

Ebenso wie die nationalpolitische Aufgabe des Enteignungsgesetzes scheint auch diese sehr wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe vollkommen in Vergessenheit geraten zu sein. Wohl hat man darauf hingewiesen, daß der Ansiedlungskommission ja noch sehr starke Landangebote zur Verfügung stehen — tatsächlich wurden ihr auch jetzt noch über 100000 Hektar jährlich angeboten —; aber einmal ist zu bedenken, daß es sich fast nur um Angebote aus deutscher Hand handelt, zum zweiten, daß Jahr für Jahr immer wieder dieselben Angebote unbrauchbaren Landes oder zu phantastischen Preisen wiederkehren, die ohne weiteres auszuschneiden sind, und dann endlich, daß doch auch bei den neuen Angeboten immer die Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Ankaufes eine sehr ernste Prüfung erheischt und weitaus der größere Teil des Angebotes bei dieser Prüfung wiederum ausscheiden muß.

Der deutsch-polnische Kampf um den Boden hat zu einer Preissteigerung geführt, bei der besonders vorsichtig mit der Auswahl des Bodens und der Stellenauslegung vorgegangen werden muß, wenn die geschaffenen Ansiedlungsstellen sich als lebensfähig erweisen sollen. Der Höhepunkt der ungesund gesteigerten Bodenpreise war im Jahre 1907 mit 1508 Mark Durchschnittspreis pro Hektar erreicht. Die Verabschiedung des Enteignungsgesetzes zu Beginn des Jahres 1908 zeitigte eine so vorteilhafte Wirkung auf den Gütermarkt, daß der pro Hektar anzuwendende Durchschnittspreis scharf auf 1181 Mark zurückging. Scheinbar haben sich nun für 1910 die Verhältnisse sogar noch günstiger gestaltet, da nur 1114 Mark Durchschnittspreis pro Hektar angelegt zu werden brauchten. Einmal aber ist dieser scheinbare Fortschritt verursacht durch den Domänenenerwerb und zum anderen durch den Ankauf sehr schlechten Bodens. Das geht ganz klar hervor aus der Tatsache, daß die Ansiedlungskommission noch niemals so hohe Summen pro Hektar im Vergleich zum Grundsteuerreinertrag hat zahlen müssen wie im Jahre 1910. 1908, nach Verabschiedung des Enteignungsgesetzes, zahlte sie das 115,1 fache des Grundsteuerreinertrages, 1909, als die Polen auf die Nichtanwendung des Enteignungsgesetzes zu hoffen begannen, das 130,8 fache, 1910 aber gar das 150,6 fache des Grundsteuer-

reinertrages — wie gesagt: ein noch nicht dagewesener, höchst bedenklicher Rekordsaß!

Es ergibt sich hieraus, daß die Ansiedlungskommission, nur um den Schein einer Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu wahren, schlechten Boden zu verhältnismäßig so hohen Preisen zu erwerben gezwungen ist, daß bei der Auslegung der Stellen entweder der Staat unverhältnismäßige Einbuße erleiden muß oder aber die neuen Ansiedlerstellen nicht lebensfähig sein können. Diese Tatsache im Verein mit der weiteren, daß zu Ende des Jahres 1910 in Wirklichkeit für die Bearbeitung durch die Ansiedlungskommission nur noch 7878 Hektar bereit standen, indessen es in früheren Jahren 20-, 30-, 40000 Hektar gewesen, zeigt zur Genüge, an welchem Punkte sich das Ankaufsgeschäft der Ansiedlungskommission gegenwärtig befindet und wohin wir steuern, wenn nicht unverzüglich mit der Anwendung des Enteignungsgesetzes Ernst gemacht wird.

x. 3.



Der rote Rausch

Roman von Joseph Aug. Eug

(Fortsetzung.)

Schlimme Nachrichten aus der Heimat erreichten Marcellin noch am selben Tage in Paris. Seine unverzügliche Rückkehr war notwendig.

Die Boulevards entlang liefen die Kamelots mit Extraausgaben und schrien mit lustiger Geschäftigkeit: Révolution! Révolution au midi! Révolution! Die Blätter fanden reizenden Absatz. Da stand es schwarz auf weiß, daß Militär nach dem Süden geworfen wurde, die aufständischen Provinzen zu „beruhigen“.

Militär? Das ist ja der helle Wahnsinn! Das ist ja Öl ins Feuer! Dem Marcellin schlugen die Knie. Ein Blitzlicht durchfuhr sein Gehirn: die Soldatentransporte, die er unterwegs gesehen, die vollbepackten Züge mit Lärm und Sang! Ninon, Nana, Lolotte . . . Da lagen die Gedankenzusammenhänge offen. Mit dem nächsten Zug, der nach dem Süden ging, reiste er ab, begleitet von zwei Zivilpolizisten.

Das Land glich einem kranken Körper, der von Fieber geschüttelt wird. Man hatte gegen eine unsichtbare Macht gekämpft, die in den Fieberträumen plötzlich in die Erscheinung trat als phantastisch ungeheures Tier, dessen feindseliges Kommen mit angstvollem Lauschen gehört wurde wie das Nahen eines Gespenstes, eines Unheils, einer Panik; jetzt stampft es mit plumpen Füßen über die Berge, schwerfällig platscht es mit seinen Fleischklumpen in die Felder, Kulturen, Gärten, eine Rieseneidechse so groß wie eine Wetterwolke, und wo es hinstapft, spritzen Flüsse und Seen aus den Betten, und die Hügel liegen in Ohnmacht, zerraut und mißhandelt; jetzt zertritt es den fruchtgesegneten Leib der Mutter Erde, der Weinstock sinkt, wie von Sichel an der Wurzel getroffen, und über das